An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein – Westfalen
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3561

Alle Abg

BSBD

Stellungnahme

des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD) - Landesverband Nordrhein-Westfalen –

zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/10380

Vorbemerkung

Seit dem 01. September 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder, der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften sowie der Richterinnen und Richter der Länder auf die Bundesländer übergegangen. Erst nach Ablauf eines ganzen Jahrzehnts macht die Landesregierung von dieser Kompetenz Gebrauch und legt für das Land Nordrhein-Westfalen nunmehr ein Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vor.

Nicht nur die gewerkschaftlichen Interessenvertretungen, sondern auch die betroffenen Kolleginnen und Kollegen haben große Hoffnungen in dieses Gesetzesvorhaben gesetzt, weil seit nunmehr zehn Jahren ein struktureller Stillstand in fast allen Laufbahnen der Landesverwaltung besteht. Seitens der Politik wurde stets auf die grundlegende Neuordnung des Beamten-, Besoldungs- und des Versorgungsrechts verwiesen. Die auf diese Weise geschaffenen Erwartungen bei den Beamtinnen und Beamten des Landes kann dieser Gesetzentwurf leider nicht einmal im Ansatz erfüllen. Der Entwurf ist augenscheinlich dem Grundsatz der Kostenneutralität verpflichtet und

verzichtet deshalb darauf, eine an sich gebotene Fortentwicklung dieses Rechtsbereiches vorzunehmen.

Damit wird aus Sicht des **BSBD** eine große Chance vertan, den Öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen wieder wettbewerbs- und zukunftsfähig zu machen. Speziell im Bereich des Strafvollzuges zeichnet sich das Land dadurch aus, dass es zusammen mit Bayern den geringsten Personalaufwand von allen Flächenländern betreibt. Während Bayern den geringen Personaleinsatz durch eine höhere Besoldung honoriert, verzichtet Nordrhein-Westfalen auf dieses Motivationsmittel und ein vergleichbares Vorgehen. Für die Kolleginnen und Kollegen des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges bedeutet dies: Höhere physische und psychische Belastung bei gleicher oder geringerer Besoldung.

Angesichts des sich mehr und mehr ausweitenden Fachkräftemangels ist das Land für die Konkurrenz um die jeweils besten Köpfe denkbar schlecht aufgestellt. Der **BSBD** hat in der Vergangenheit stets dafür geworben, mit der Dienstrechtsreform den seit dem letzten Jahrzehnt aufgelaufenen Reformstau zu beheben. Leider nutzt die Landesregierung die Chance des Gesetzesvorhabens nicht, um das Dienstrecht mittelfristig zukunftsfähig und -sicher zu machen.

Wegen der sehr knappen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme, die erhebliche Schwierigkeiten verursacht hat, die Gremien des **BSBD** sachgerecht zu beteiligen, beschränken wir die Stellungnahme auf jene Sachverhalte, die für den Bereich des Strafvollzuges von besonderer Bedeutung sind. Daneben erlauben wir uns, auf unsere konkreten Vorstellungen für eine Dienstrechtsreform vom April 2013 Bezug zu nehmen, die wir allen Abgeordneten des Landtages zum damaligen Zeitpunkt übersandt haben.

Einführung

Der **BSBD** stimmt mit der Landesregierung grundsätzlich überein, dass ein leistungsfähiger, moderner öffentlicher Dienst unverzichtbar ist, um die öf-

fentlichen Aufgaben in Nordrhein-Westfalen sachgerecht wahrzunehmen. Daneben ist die Überzeugung der Landesregierung zu unterstützen, mit der Dienstrechtsreform die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes herzustellen.

Leider ist der Gesetzentwurf nicht geeignet, diese ambitionierte Zielvorstellung zu realisieren. Erforderlich wären nach Einschätzung des **BSBD** tatsächliche Verbesserungen gegenüber den derzeit herrschenden Verhältnissen. Im vorliegenden Gesetzentwurf finden sich solche Verbesserungen leider nur sehr sporadisch.

Eine Dienstrechtsreform, die ihrem Anspruch gerecht werden will, muss jedoch auch strukturelle Verbesserungen aufweisen, um den Veränderungen der beruflichen Anforderungen sachgerecht Rechnung zu tragen. Nur durch permanente Anpassungen lässt sich das Dienstrecht dauerhaft zukunftsfähig erhalten. Der vorliegende Gesetzentwurf wird diesem Erfordernis nur sehr unvollkommen gerecht. So werden die Konsequenzen aus der demografischen Entwicklung nur überaus zurückhalten gezogen. Speziell die Nachwuchsgewinnung wird weiter stiefmütterlich behandelt.

Im Wettbewerb mit der privaten Wirtschaft um die besten Köpfe muss der öffentliche Dienst für Berufsanfänger einfach attraktiver werden. Den Fokus auf Frauenförderung und die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu legen, mag gewiss ein vernünftiger Beitrag sein, der allerdings kaum ausreichen dürfte, die Attraktivität im erforderlichen Umfang zu steigern.

Nur eine angemessene Besoldung und realistisch kalkulierbare Aufstiegsmöglichkeiten können für junge Menschen die Basis für eine vernünftige Lebensplanung sein. In dieser Hinsicht beseitigt der Gesetzentwurf den seit Jahren bestehenden Handlungsbedarf leider nicht. Besoldung und Karrierechancen nach Kassenlage sollte eigentlich der Vergangenheit angehören.

Zu begrüßen ist, dass Personalentwicklungskonzepte verbindlich werden sollen. Hieran sollten nach Auffassung des **BSBD** die Aufstiegs- und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten verstärkt angepasst werden.

Besoldungsrecht

Die Beamtinnen und Beamten sind seit Jahren von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt worden. Darüber hinaus haben sie durch die Streichung des Urlaubsgeldes bzw. die nicht unwesentliche Kürzung des sogenannten "Weihnachtsgeldes" erheblich zur Sanierung des Haushaltes des Landes beigetragen. Das gilt es zu korrigieren. Unverrückbare Grundlage für eine angemessene Besoldung ist deshalb deren gesetzmäßig verankerte Anpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung.

Der **BSBD** begrüßt grundsätzlich die Integration der **jährlichen Sonderzahlung** in die monatlichen Bezüge. Was für uns allerdings überhaupt nicht nachvollziehbar ist, ist der Umstand, dass die Sonderzahlung in der derzeitigen Höhe bestehen bleiben soll. Dabei hatte Ministerpräsidentin Hannelore Kraft sich im Dezember 2011 (!) wie folgt geäußert:

> „Natürlich sind mir die schmerzlichen Einschnitte bei der Besoldung in den zurückliegenden Jahren bewusst. Diese sind jedoch – so sehr ich mir das auch wünschen würde – angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte nicht von einem Tag auf den anderen rückgängig zu machen. Der von Ihnen geforderten Wiederanhebung des Weihnachtsgeldes erteilen wir keine endgültige Absage. Vielmehr wird die Landesregierung diese Frage **im Zuge der anstehenden Reform des öffentlichen Dienstrechts aufgreifen**."

Leider ist im vorliegenden Gesetzesentwurf von dieser Zusage keine Rede mehr. Die Landesregierung steht den Kolleginnen und Kollegen in dieser Hinsicht im Wort und wir **erwarten** eine entsprechende Nachbesserung mit der zumindest die zweite Kürzung der Sonderzahlung wieder rückgängig gemacht wird!

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist an vielen Stellen davon die Rede, wie wichtig der öffentliche Dienst für die Gesellschaft und das gesellschaftliche Zusammenleben ist und wie sehr man seitens der Landesregierung an einer Weiterentwicklung interessiert ist.

In dieser Hinsicht wäre die Landesregierung nach Einschätzung des **BSBD** gut beraten, die **Wiedereinführung der Jubiläumszuwendung** zu erwägen. Wer jahrzehntelang für das Land Nordrhein-Westfalen seinen Dienst ordnungsgemäß geleistet hat, dem sollte als Ausdruck des Dankes und der Wertschätzung mehr als ein Tag Sonderurlaub offeriert werden. Eine solche Maßnahme ist zudem geboten, weil die Jubiläumszuwendung im Tarifbereich weiterhin Geltung hat und zur Gleichbehandlung zurückgefunden werden muss.

Der **BSBD** begrüßt zudem ausdrücklich, dass die **Ruhegehaltsfähigkeit u.a. der Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen** wiedereingeführt wird. Dies ist ein wichtiges Signal an die Bediensteten im Justizvollzug.

Zu § 56 a LBeamtVG NRW

Ausgleichszahlung bei besonderen Altersgrenzen

Diese Regelung gilt für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr. Mit der Regelung soll der besonderen Altersgrenze Rechnung getragen, indem ein finanzieller Ausgleich für entgangene Besoldung gewährt wird. Die Ausgleichszahlung ist zurzeit auf 4.091.- Euro gedeckelt.

Die Regelung sieht vor, dass sich der Ausgleich um jeweils 1/5 für jedes Jahr, das über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus Dienst geleistet wird, verrin-

gert. Im Justizvollzug besteht eine besondere Altersgrenze von 62 Jahren. Somit erhalten die Bediensteten mit Erreichen dieser Altersgrenze eine Zahlung von 3/5 von 4.091.- Euro. Die Zahlung beträgt damit 2.454,60 Euro.

Historisch betrachtet sollte die Ausgleichszahlung für die entgangene Besoldung zwischen dem 60. Und dem 65. Lebensjahr entschädigen. Mit der Anhebung der besonderen Altersgrenze vom 60. auf das 62. Lebensjahr wurde eine Reduzierung um zwei Fünftel des vollen Betrages vorgenommen. Da erscheint nur geboten, wo die Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2029 auf das 67. Lebensjahr verlängert werden wird, die Ausgleichszahlung der jeweiligen tatsächlichen Altersgrenze anzupassen.

Beispiel:

Die Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte liegt im Jahre 2016 bei 65 Jahren und 10 Monaten. Bei einer entsprechenden Umrechnung der Ausgleichszahlung würde den Bediensteten des Justizvollzuges dann insgesamt für das Jahr 2016 eine Summe von 3.136,43 Euro zustehen.

Für die folgenden Geburtsjahrgänge würde dies bedeuten:

1956 3.204,62 €; 1957 3.272,80 €; 1958 3.409,17 €;
1959 3.545,53 €; 1960 3.681,27 €; 1961 3.818,27 €;
1962 3.954,63 €, 1963 4.091,00 €.

Darüber hinaus hat sich die Höhe dieser Ausgleichszahlung seit nunmehr 20 Jahren nicht verändert. Die Inflationsrate lag in diesem Zeitraum bei weit über 30 Prozent, so dass sich die Kaufkraft der Zahlung deutlich relativiert hat. Es ist aus Sicht des **BSBD** daher geboten, die Ausgleichszahlung **auf 6.000.- Euro** anzuheben.

<u>Zu § 117 LBG NRW</u>

Im § 112 Abs.1 Satz 1 ist für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die Regelung getroffen worden, dass Polizeibeamte Anspruch auf eine

unentgeltliche Ausstattung mit Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art des Dienstes erfordert, haben.

Im § 116 wurde unter Abs. 1 Satz 1 diese Regelung auf die Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr übertragen.

Im § 117, der ausschließlich für den allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten Geltung hat, ist eine vergleichbare Regelung leider nicht übernommen worden.

Für die Kolleginnen und Kollegen des Vollzuges ist diese Reglung keinesfalls akzeptabel. Die Bediensteten des Justizvollzuges sind verpflichtet, Dienstkleidung während ihrer dienstlichen Tätigkeit zu tragen. Die Dienstkleidung wird während des Dienstes in besonderer Weise strapaziert. Sie ist mittels eines Dienstkleidungszuschusses daher nur unzureichend zu finanzieren.

Der **BSBD** hält es für geboten, den allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst mit den genannten Berufsgruppen gleichzustellen. Derzeit erhalten die Kolleginnen und Kollegen im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst einen Dienstkleidungszuschuss in Höhe von 20,45 € monatlich. Diese Summe ist nicht ausreichend, sich unter Beachtung der für die Polizei geltenden Tragezeiten mit neuen Dienstkleidungsgegenständen auszustatten.

Darüber hinaus ist auch der Vollzug – und dies wird in der Diskussion immer wieder vergessen – Bestandteil der inneren Sicherheit des Landes NRW. Die Außendarstellung unserer Bediensteten ist auch in Verbindung mit einer entsprechenden Uniform zu sehen. Genau wie bei der Polizei und der Feuerwehr ist eine der besonderen Art des Dienstes angepassten Ausstattung mit Bekleidung und Ausrüstung durch den Dienstherrn sicherzustellen und somit in den § 117 des LBG NRW aufzunehmen.

Zu § 51 LBesG NRW

Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenanstalten, in geschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie den Abschiebehafteinrichtungen

Der **BSBD** fordert auch in diesem Fall eine Gleichstellung mit dem Polizeivollzugsdienst und der Feuerwehr. Mit der Zahlung dieser Zulage für Polizeivollzugsbeamte soll die mit diesem Beruf typischerweise verbundene Belastung, insbesondere die speziellen Belastungen durch den Außendienst und Vollzugsmaßnahmen, abgegolten werden. Sie beträgt gegenwärtig 130,56 €.

Die Zahlung der Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr ist der Gefährlichkeit von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung und sonstigen feuerwehrtypischen Tätigkeit geschuldet. Sie beträgt ebenfalls 130,56 €.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzuges soll die Zulage den erhöhten Anforderungen, die sich aus der Tätigkeit in geschlossenen Anstalten und dem ständigen Umgang mit straffällig gewordenen Personen ergeben, gerecht werden. Die Zulage beträgt 97,92 €.

Das Berufsbild des Justizvollzugsbediensteten hat sich in den letzten zehn Jahren massiv verändert. Fast 70 Prozent der Inhaftierten sind medikamenten-, alkohol- oder rauschmittelabhängig. Die Belastungen der Bediensteten sind durch diese Klientel nicht nur in Bezug auf eine intensivere Betreuung, sondern vor allen Dingen durch die erhöhte Aggressivität gegen sich selbst aber auch gegen die Bediensteten enorm gestiegen.

Darüber hinaus ist es im Vollzug - genau wie bei der Polizei - feststellbar, dass der Respekt vor den Amtsträgern abgenommen hat. Es kommt sehr häufig zu Bedrohungen und Beleidigungen, wobei körperliche Auseinandersetzungen seitens der Inhaftierten nicht gescheut werden.

Die Justizvollzugsbediensteten sind während ihres Dienstes zu fast 100 Prozent mit hoheitlichen Aufgaben betraut. Bei Polizei und Feuerwehr ist dies bei weitem nicht in diesem Umfang der Fall. Polizeivollzugsbeamte haben dann

hoheitsrechtlich zu handeln, wenn es um einen konkreten Einsatz geht. Ein ständiger Kontakt mit Straftätern ist dort folglich nicht gegeben.

Zumindest eine finanzielle Angleichung der jeweils gezahlten Zulagen ist deshalb geboten und derzeit bereits überfällig.

Die Angleichung der Zulage nach § 51 LBesG NRW, wie sie bereits in einigen anderen Bundesländer vorgenommen worden ist, würde gegenüber den Bediensteten des Strafvollzuges jene Wertschätzung zum Ausdruck bringen, die durch die Politik in Sonntagsreden immer wieder behauptet wird.

Zu § 56 LBesG NRW

Weitere Stellenzulagen

In Absatz 2 ist die Zahlung einer Stellenzulage für Bedienstete vorgesehen, für die die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Techniker oder Technikerin vorgeschrieben ist. Dies trifft auf die Bediensteten des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten zu. Diese Zulage beträgt zurzeit 39,79 €.

Die Meister im Werkdienst sind in großen Eigenbetrieben mit der Ausbildung und der Anleitung der dort eingesetzten Inhaftierten befasst. Darüber hinaus übernehmen die Meister Aufgaben bei der theoretischen Berufsausbildung der Gefangenen. Diese Tätigkeiten erfordern ein sehr hohes Maß an Fachwissen, Menschenführung, pädagogischer Kompetenz und Durchsetzungsvermögen.

Im Rahmen des Behandlungsvollzuges ist ein Arbeitsangebot ein wesentliches Element der Behandlung. Nur wer während der Inhaftierung befähigt werden kann, sich künftig auf dem ersten Arbeitsmarkt zu behaupten, wird die Chance haben, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen.

Diese Tätigkeit und die Kosten für den Erwerb der Berufsqualifikation muss aus Sicht des **BSBD** angemessen ausgeglichen und honoriert werden. Wir halten daher eine Anhebung der Meisterzulage auf 150,- € monatlich für zwingend geboten.

Landesbesoldungsordnung A

Bei den Voraussetzungen zur Beförderung in die Besoldungsgruppe A 10 ist unter anderem festgelegt, dass erst nach einer mindestens vierjährigen Dienstzeit eine Beförderung nach A 10 möglich ist.

Dieser zeitliche Rahmen ist akzeptabel, da die Kolleginnen und Kollegen ein Amt in der Besoldungsgruppe A 9 bzw. A 9/Z innehaben. Eine Beförderung nach A 10 zur Übernahme der Tätigkeit als Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes oder Leiter des Werkdienstes trifft ausschließlich auf die Kolleginnen und Kollegen zu, die in der jeweiligen Einrichtung absolute Führungsqualitäten unter Beweis gestellt haben und diese Tätigkeit auch ausüben.

Nicht nachzuvollziehen ist allerdings eine Ausweitung der Wartefrist zur Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11. In diesem Fall 2 Jahre. Wenn die jeweilige Anstalt von der Wertigkeit her über eine A 11-Stelle für den bereits genannten Personenkreis verfügt, ist eine Wartezeit von einem Jahr gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 3 LBG NRW vorzusehen. Eine entsprechende Anpassung des Gesetzentwurfes wird für zwingend geboten erachtet, um die Funktionsinhaber auch in den Genuss der vorgesehenen Besoldung kommen zu lassen.

Düsseldorf, im Februar 2016
Für den Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Peter Brock
Landesvorsitzender